

AZ: Herr Jokel

Drucksache Nr.: 0205/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	13.03.2024	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	19.03.2024	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	26.03.2024	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
Hier:
Zuordnung von Trägern auf geplante Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus von Plätzen der frühkindlichen Bildung**

A n t r a g:

Dem Vorschlag der Verwaltung, dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V. die Trägerschaft für das Objekt am Kreuzkamp 78 – 84 in Einfeld zu übertragen, wird zugestimmt.

IRIS:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entspr. Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g:

1. Ausgangslage

Für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt besteht gem. § 24 SGB VIII ein individueller Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, die entsprechenden Ressourcen zu schaffen. Ihn trifft dabei eine Gewährleistungspflicht (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

Gemäß dem aktuellen Bedarfsplan Kindertagesbetreuung wurde für die Stadt Neumünster ein Ausbaubedarf von 160 U 3 Plätzen und 340 Ü 3 Plätzen festgestellt (vgl. Kita-Bedarfsplan 2023/2024, S. 24-25).

In § 4 Abs. 2 SGB VIII ist geregelt, dass die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können. Hiervon ausgehend werden grundsätzlich die Maßnahmen und Projekte zum Ausbau von Plätzen gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe in der Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster gem. § 78 SGB VIII (AG 78) erörtert.

Im Zuge des bedarfsgerechten Ausbaus ist geplant, eine Kindertagesstätte mit 6 Gruppen für die Betreuung von 30 U 3 Kindern und 60 Ü 3 Kindern auf dem Grundstück am Kreuzkamp 78 – 84 auf einer Gesamtfläche von 40000 qm zu errichten.

Die Beschlussfassung über die Zuweisung von Trägern auf geplante Maßnahmen im Rahmen des Ausbaus von Plätzen der frühkindlichen Bildung berührt nicht die Entscheidung, ob die geplanten Maßnahmen und Projekte überhaupt in dieser Weise von der Selbstverwaltung beschlossen werden.

Die Maßnahme selbst wird unter Beteiligung der relevanten Gremien der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt, sobald alle hierfür erforderlichen Informationen vorliegen.

Die frühzeitige Festlegung auf den freien Träger gibt dem Träger die Möglichkeit, bereits bei der Ideenfindung, der Konzipierung und Planung seine Werteorientierungen und Grundsätze mit einfließen zu lassen.

2. Abwägungen zur Zuordnung des Trägers

Gem. § 3 Abs. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe durch die Vielzahl von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet. Diese Pluralität der Jugendhilfe wird als deren Wesensmerkmal ausdrücklich in der Fachliteratur benannt. Die besondere Hervorhebung dieses Rechts hat mehr als deklaratorische Bedeutung. So darf der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit mit den freien Jugendhilfe nicht nach seiner jeweiligen politischen und fachlichen Überzeugung auf bestimmte Gruppen freier Träger oder auf bestimmte Wertorientierungen, Inhalte, Verfahren und Arbeitsformen begrenzen (siehe: Frankfurter Kommentar SGB VIII / 8. Auflage / Nomos – Münder/Meysen/ Trenczek -2019 –S. 88 Rn 3).

Nach § 13 (4) KitaG soll ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden, wenn nach dem Kitabedarfsplan der Bedarf für die Aufnahme einer oder mehrerer Gruppen besteht. Nach dem Kommentar „Kindertagesförderungsgesetz Schleswig–Holstein“ von Nebendahl/Badenhop, 10. Auflage, zu § 13 (4) bezieht sich das Interessenbekundungsverfahren auf die Abdeckung zusätzlicher Bedarfe. Darüber hinaus kommt es vor allem dann in Betracht, wenn für die Erweiterung der Kindertagesstätte mehrere Anbieter in

Frage kommen. Das ist dann der Fall, wenn in dem Sozialraum mehrere in Bezug auf den zusätzlichen Bedarf erweiterungsfähige Kindertageseinrichtungen vorhanden sind und zwischen diesen auszuwählen ist. Im Stadtteil Einfeld sind fünf Kindertageseinrichtungen vorhanden.

Gleichzeitig wird ausgeschlossen, Bedarfe zum Gegenstand eines Interessenbekundungsverfahrens zu machen, die bereits gedeckt sind und im Kitabedarfsplan aufgeführt werden. Bei der Vorschrift des § 13 (4) KitaG handelt es sich um eine Sollvorschrift, so dass Ausnahmen grundsätzlich möglich sind. Nach dem aktuellen Kommentar zum KitaG können besondere Gründe gegen ein Interessenbekundungsverfahren sprechen, die hier vorliegen, da die Kita Smaland bereits mit zwei Gruppen im Kitabedarfsplan hinterlegt ist. Diese dürfen dem AWO Landesverband als Träger nicht aberkannt werden. Eine Kindertageseinrichtung durch verschiedene Träger auf einem Grundstück und ggf. in einem Gebäude zu betreiben, ist weder aus wirtschaftlicher Sicht rentabel, noch pädagogisch sinnvoll. Der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betreibt seit vielen Jahren die Kindertageseinrichtung Smaland im Stadtteil Einfeld. Das bislang im Fuhrkamp genutzte Gebäude musste aufgrund baulicher Voraussetzungen vor 2,5 Jahren verlassen werden und kann in Zukunft nicht ohne eine umfassende Sanierung als Kindertageseinrichtung genutzt werden. Seit Sommer 2021 sind die Kinder deshalb in einer „Containerlösung“ auf dem Marktplatz in Einfeld untergebracht. Durch den Umzug konnte eine zusätzliche Elementargruppe für die Betreuung von 20 Ü 3 Kindern geschaffen werden. Da der Bezug der Container von Beginn an nur eine zeitlich befristete Unterbringung sein sollte, musste eine neue dauerhafte Lösung gefunden werden, um die Betreuungsplätze im Stadtteil Einfeld zu erhalten.

Aus den dargestellten Gründen kann hier auf ein Interessenbekundungsverfahren verzichtet werden. Nach dem Kitabedarfsplan der Stadt Neumünster ist in Einfeld ein Ausbau von 20 U3 und 40 Ü3 Plätzen vorgesehen, der mit dem Neubau der Kita Smaland auf dem Grundstück am Kreuzkamp realisiert werden soll. Dort werden dann insgesamt 30 U3 und 60 Ü3 Plätze zur Verfügung stehen. Um dem dann noch weiteren Bedarf an U3 Plätzen und einer Überdeckung an Ü3 Plätzen zu begegnen, ist beabsichtigt, im Familienzentrum Einfeld eine Ü3 Gruppe in eine U3 Gruppe umzuwandeln.

Darüber hinaus hat sich der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V. in der Vergangenheit als zuverlässiger Träger für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Einfeld gezeigt, was in diesem Fall ein weiterer Aspekt für den Verzicht auf ein Interessenbekundungsverfahren ist.

Die Zuordnung des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. auf die Trägerschaft der neu zu errichtenden Kindertagesstätte mit insgesamt drei Elementar- und drei Krippengruppen ist deshalb ohne weiteres Interessenbekundungsverfahren nach § 13 (4) KitaG möglich und mit dem Ausbaubedarf nach dem Kita-Bedarfsplan vereinbar.

Im Sinne der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Neumünster wurde diese Entscheidung am 26.10.2023 schriftlich den Mitgliedern der AG 78 mitgeteilt und eine Widerspruchsfrist eingeräumt, die ohne Rückmeldung verstrichen ist.

3. Finanzielle Auswirkungen

Da durch diese Drucksache keine Entscheidung getroffen wird, ob die genannten Projekte realisiert werden, entstehen in dieser Phase keine finanziellen Auswirkungen.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Anschreiben AG 78 zur Vergabe eines Neubaus